

## **Kirchengesetz**

### **über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe von Teil 5 „Die Bestattung“ des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden**

Vom 21. November 1996 (ABl. 1996 S. A 244)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 27 Abs. 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **§ 1**

Die von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene neu bearbeitete Ausgabe von 1996 des Teiles 5 „Die Bestattung“ des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden wird in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eingeführt. Sie ersetzt die Ordnung über „Das Begräbnis“, die durch das Kirchengesetz über die Einführung von Ordnungen des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden („Die Amtshandlungen“) vom 21. November 1967 (ABl. Seite A 83) in Kraft gesetzt worden war.

#### **§ 2**

Im Rahmen des kirchlichen Handelns bei der Bestattung kann für noch nichtgetaufte Kinder christlicher Eltern der Gottesdienst zur Bestattung gehalten werden. Dies obliegt der seelsorgerlichen Entscheidung der Pfarrerin oder des Pfarrers. In der Regel sollte dem Wunsch der Eltern und Angehörigen entsprochen werden.

## **2.2.5 EinfG Agende III Teil 5 „Die Bestattung“**

---

### **§ 3**

Aus der Kirche Ausgetretene werden grundsätzlich nicht kirchlich bestattet. Das Kirchengesetz über die Anwendung einer

„Handreichung zur kirchlichen Bestattung in besonderen Fällen“ vom 29. März 1988 (ABl. Seite A 33) bleibt unberührt.

### **§ 4**

Bei Selbsttötung und schwierigen Fällen beginnt die Bestattungsformel (Seite 56, Seite 79, Seite 107) mit der Formulierung:

„Nachdem [unsere Schwester/unsere Bruder in Christus] Name aus diesem Leben geschieden ist.....“.

### **§ 5**

Beim Gottesdienst zur Bestattung V „Bei einer Einäscherung“ Abschnitt B „Urnenbeisetzung“ (Seite 110 bis 115) kann die Bestattung auch mit folgenden Worten beschlossen werden: „Wir vertrauen unsere Schwester/unsere Bruder der Liebe Gottes an“ (Seite 113).

### **§ 6**

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt.

### **§ 7**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

---